

E: 27.11.11

11-16/0192



Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands

Fraktion in der Stadtverordneten-  
versammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzende:  
Marion Götz, 61169 Friedberg/H., Obere Liebfrauenstraße 8  
Tel. 06031 / 61863



Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion in der Stadtverordneten-  
versammlung Friedberg / Hessen

Fraktionsvorsitzender:  
Horst Weitzel, 61169 Friedberg/H., Katharina-Schackey-Straße 2  
Tel. 06031 / 92969

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Hendrik Hollender  
Mainzer-Tor-Anlage 6  
61169 Friedberg

12.11.2011

Sehr geehrter Herr Hollender,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordneten-  
sitzung:

**Betreff: Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Gesetzesinitiative im Hessischen Landtag (Drucksache 18/4389), mit der in Hessen ebenso wie in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen das System des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags eingeführt werden soll.

Die Stadtverordnetenversammlung ist der Auffassung, dass auch für die hessischen Städte und Gemeinden endlich die Möglichkeit geschaffen werden muss, selbst bestimmen zu können, ob der Investitionsaufwand für Straßen, Wege und Plätze durch eine einmalige Beitragserhebung oder künftig über eine wiederkehrende Beitragserhebung finanziert wird.

Eine wiederkehrende Beitragserhebung bietet die Chance, die finanzielle Belastung der Abgabenschuldner gleichbleibend und im Verhältnis geringer zu gestalten und so die Abgabenlast sozial verträglicher zu verteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert daher den Hessischen Landtag auf, im Interesse aller hessischen Kommunen der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge gemäß dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) zuzustimmen. Im Hinblick auf die kommunale Finanzlage ist es geboten, diese Änderung unabhängig von der anstehenden umfassenden Novellierung des KAG zeitnah umzusetzen.

### Begründung:

Gemäß § 93 HGO sind Städte und Gemeinden verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit vertretbar und geboten. Dabei ist gemäß § 10 HGO auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die Erhebung von Steuern und insbesondere die Aufnahme von Krediten zur Einnahmebeschaffung ist nur nachrangig zulässig.

Einnahmen aus Entgelten im Sinne des § 93 HGO sind u.a. Beiträge, die nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen erhoben werden. Eine große Bedeutung kommt dabei den Straßenbeiträgen zu, die aufgrund von Straßenbeitragssatzungen der Kommunen erhoben werden.

§ 11 KAG bietet bislang zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen lediglich die Möglichkeit, die Grundstückseigentümer entweder **einmalig** durch Beiträge finanziell heranzuziehen oder von dieser Beitragserhebung gänzlich abzusehen. Die einmalige Beitragserhebung führt indessen dazu, dass Grundstückseigentümer bis zu fünfstelliger oder noch höhere Zahlungsverpflichtungen zu tragen haben, durch die die Einzelnen finanziell schwer belastet werden. Dies hat zur Folge, dass bislang die meisten Kommunen in Hessen nicht von der Möglichkeit des Erlasses einer Straßenbeitragssatzung Gebrauch gemacht haben. Dies gilt auch für die Stadt Friedberg.

Andererseits ist es den Städten und Gemeinden aufgrund ihrer angespannten Finanzlage immer weniger möglich, bei der Finanzierung der Schaffung, des Um- oder Ausbaus von Straßen, Wegen oder Plätzen auf eine Beitragserhebung zu verzichten. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 93 HGO (Pflicht zur Ausschöpfung vorrangiger Einnahmequellen) und der Vorschriften des Hessischen Innenministeriums zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte (Staatsanzeiger Nr. 21 vom 24.5.2010) kommen Städte und Gemeinden mit defizitären Haushalten mehr und mehr unter Druck, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Nr. 7 der o. g. „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und zur Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht“ regelt:

„Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist. **Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden.**“

Auf dieser Grundlage hat auch die Kommunalaufsichtsbehörde des Wetteraukreises zuletzt mit Verfügung vom 21.3.2011 die Stadt Friedberg aufgefordert, ihre Kreditaufnahme in Höhe der nicht ausgeschöpften Einnahmen (aufgrund des Verzichts auf eine Straßenbeitragssatzung) zu reduzieren und einen Nachtragshaushalt zu erlassen. Zukünftig ist mit weiteren Maßnahmen der Kommunalaufsicht gegenüber denjenigen Kommunen zu rechnen, die auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichten.

Ziel des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag ist es in dieser Situation, hessischen Städten und Gemeinden die Wahlmöglichkeit zu geben, in welcher Weise sie Ausbaubeiträge für das öffentliche Straßen- und Wegenetz erheben. Neben

den seitherigen **einmaligen** Straßenausbaubeiträgen gemäß § 11 KAG sollen sie künftig die Möglichkeit haben, zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von einmaligen Beiträgen abzusehen und sich für die Erhebung **wiederkehrender**, im Vergleich geringerer und somit sozial verträglicherer Beiträge zu entscheiden.

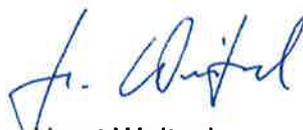
In einigen anderen Bundesländern besteht bereits seit mehreren Jahren die gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender statt einmaliger Straßenbeiträge. Von dieser Regelung wurde dort durch die Kommunen in großem Umfang Gebrauch gemacht und sie hat sich dort sehr bewährt.

Aufgrund der weithin prekären Finanzlage der Kommunen in Hessen ist es geboten, die Ergänzung der neuen Regelung im KAG unabhängig von der anstehenden umfassenden Novellierung des KAG zeitnah umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Götz  
Fraktionsvorsitzende



Horst Weitzel  
Fraktionsvorsitzender